

Die Beschlagnahme von Postsendungen wird durch die Übergabe der Sendungen an den zuständigen Leiter des Postamts (mit Übergabeprotokoll und zwecks Weiterleitung an den Empfänger) aufgehoben.

5.7. Der Arrestbefehl des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt kann nach § 120 Abs. 1 StPO über das Vermögen oder Teile des Vermögens eines Beschuldigten einen Arrestbefehl erlassen, wenn zu befürchten ist, daß ohne diese Maßnahme die Vollstreckung einer Geldstrafe, die Beitreibung der Auslagen des Verfahrens oder die Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs (vgl. die §§ 17, 93 Abs. 2 und 198 StPO) wesentlich erschwert werden würde. Dabei wird der zu sichernde Betrag im Arrestbefehl festgestellt (§ 120 Abs. 2 StPO).

Die *Voraussetzungen* für den Erlaß eines Arrestbefehls müssen auf objektiven Umständen basieren, die sich z. B. aus der bisherigen Lebensführung (Leumund, Umgang, gesellschaftliches Verhalten, Vorstrafen usw.) eines Beschuldigten ergeben. Sofern das Untersuchungsorgan bei den Ermittlungen Fakten feststellt, die zum Erlaß eines Arrestbefehls führen können (Beschuldigter verschleiert z. B. sein Vermögen oder will es dem Zugriff entziehen), ist der Staatsanwalt zu verständigen. Die *Vollziehung* des Arrestbefehls ist nach § 120 Abs. 3 StPO Aufgabe des Staatsanwalts, der sich dabei des Gerichtsvollziehers bedienen kann. Aufgehoben wird der Arrestbefehl durch eine Verfügung des Staatsanwalts, wenn für die weitere Aufrechterhaltung des Arrestbefehls keine Voraussetzungen mehr gegeben sind (§ 120 Abs. 4 StPO). Bei Erlaß des Arrestbefehls sind die unpfändbaren Einkünfte (§ 98 ZPO) und die Eigentumsrechte der Familienangehörigen (§§ 13, 14, 43 FGB) zu beachten.

Arrestbefehle bedürfen nach § 121 StPO der richterlichen Bestätigung, die innerhalb von 48 Stunden vom Kreis- oder Prozeßgericht einzuholen ist. Bei rechtskräftiger Ablehnung ist der Arrestbefehl innerhalb weiterer 24 Stunden aufzuheben.

5.8. Die richterliche Bestätigung der Durchsuchung und der Beschlagnahme

Im Artikel 99 Abs. 4 der Verfassung ist verankert, daß die Rechte der Bürger im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur insoweit eingeschränkt werden dürfen, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist. Diesem verfassungsmäßigen Grundsatz ist auch bei der Beschlagnahme von Gegenständen und Aufzeichnungen (§§ 108 ff. StPO) Rechnung zu tragen.